



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Anhang 3

Katalog der anrechenbaren Elemente und Kosten für Umschlags- und Verladeanlagen

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
2	Grundstück und Vorbereitung	5
2.1	Grundstück- und Baurechtserwerbskosten	5
2.2	Baufeldfreimachungen.....	5
2.3	Abbrüche und Demontagen.....	6
2.3.1	Abbruch von Gleisanlagen	6
2.3.2	Abbruch von Fahrleitungsanlagen.....	7
2.3.3	Abbruch von Strassen und Flächen	7
2.3.4	Abbruch von Tiefbauten	7
2.3.5	Baustelleneinrichtung	8
3	Bahnanlagen.....	8
3.1	Gleise	8
3.1.1	Unterbau.....	8
3.1.2	Oberbau.....	9
3.2	Weichen.....	10
3.2.1	Unterbau.....	10
3.2.2	Oberbau.....	10
3.3	Bahnübergang	11
3.4	Gehweg	11
3.5	Prellbock.....	11
3.6	Fahrleitungsanlagen	12
3.7	Zugsicherungssystem, Haupt- und Rangiersignale.....	12
3.8	Einbindung Anlage ins Stellwerk	12
3.9	Entgleisungsvorrichtungen	13
3.10	Kabelanlagen im Zusammenhang mit Bahntechnikanlagen	13
3.11	Hemmschuhe	13
3.12	Weichenheizungen	13
3.13	Gleiswaage	14
4	Tiefbauarbeiten, Leitungsbau	14
4.1	Erdbau (Abtrag, Aushub, Aufschüttung, Fundation).....	14
4.2	Erdbau verschmutztes Material	14
4.3	Entsorgungskosten für kontaminiertes Material	15
4.4	Abtrag Felsmaterial	15
4.5	Stabilisationsarbeiten	15
4.6	Unter- und Überführungen Strasse/Schiene	15
4.7	Entwässerung, Kanalisation	15
4.8	Wasserversorgung, inkl. Löschwasserleitung	16
4.9	Leitungsverlegung Werkleitungen, inkl. Leitungsumlegung	16
4.10	Brückenbau für Gleisanlagen	16
5	Strassen-, Umschlags- und Lagerflächen.....	16
5.1	Strassen	16
5.2	Signalisierung, Markierung	17
5.3	Schrankenanlagen.....	17

5.4	Fussgängerbrücken	17
6	Verladeinfrastruktur und -Geräte	18
6.1	Portalkran inkl. Kranbahnschiene und Fundament (auf Schienen oder Betonfläche fahrend)	18
6.2	Spreaderwaage	18
6.3	Verladerampen	18
6.4	Zuschlag für überdachte Verladerampen	18
6.5	Überfahrbrücken	19
6.6	Hallentore (Gleishalle)	19
6.7	Gebläse	19
6.8	Palettförderanlagen	19
6.9	Schüttgosse	19
6.10	Aktive Be- und Entladevorrichtungen (Rohrleitungen, Pumpen, Förderbänder, Förderbrücken, Kompressoren, Rutschen etc.)	20
6.11	Reachstacker	20
6.12	Verladefahrzeuge wie Frontlader, Bagger etc.	20
6.13	Hoffahrzeuge zur Verschiebung von Sattelaufliegern / Anhängern / Wechselbehältern / Containern	21
6.14	Stapler	21
7	Gebäude	21
7.1	Empfangsgebäude (Check-in, Check-out)	21
7.2	Lagerräumlichkeiten für Kranersatzteile, Betriebsmittel	21
7.3	Lager-/Logistikhalle für Zwischenlagerung von auf der Anlage umzuschlagender Güter	22
7.4	Halle für Durchführung der notwendigen Arbeiten der Zollbehörde	22
7.5	Sozialräume (Toiletten, Duschen, Aufenthaltsräume)	22
7.6	Verwaltungs- und Bürogebäude	22
7.7	Überdachungen (als Witterungsschutz für Umschlag von palettisierbaren Gütern), Einhausungen (als Lärmschutzmassnahme)	22
8	Weitere Ausrüstung	23
8.1	Beleuchtung	23
8.2	Brandschutz	23
8.3	Energieversorgung	24
8.4	Gefahrgutwanne	24
8.5	Havarie- und Löscheinrichtungen	24
8.6	Identifizierung von Fahrzeugen (Nummernschilderhebung, nur bei KV-Umschlagsanlagen)	24
8.7	Regenrückhaltebecken (nur bei KV-Umschlagsanlagen)	25
8.8	Versickerungsanlagen	25
8.9	Schallschutzmassnahmen	25
8.10	Stromanschluss für Kühlbehälter	25
8.11	Telekommunikation (nur für KV-Umschlagsanlagen)	26
8.12	Umweltschutzauflagen	26
8.13	Videoüberwachung (nur für KV-Umschlagsanlagen)	26
8.14	Weitere in der Baubewilligung auferlegte Massnahmen	26
9	Umgebungsarbeiten	26

9.1	Zaunanlage.....	26
9.2	Toranlagen (Gleistore).....	27
10	Traktionsmittel Schienengüterverkehr.....	27
11	Planungs- und Projektierungskosten, Kosten für die Baubegleitung	27
12	Kosten für Diverses und Unvorhergesehenes	27
13	Anwendungsbeispiel	28
13.1	Gesuch einreichen.....	28
13.2	Zusicherung der maximalen Investitionsbeiträge für Investitionsprojekte der Vereinbarung	31
13.3	Auszahlung der vereinbarten und umgesetzten Investitionsprojekte	32
14	RTE 21110	34



1 Allgemeines

Der Katalog der anrechenbaren Elemente und Kosten für Umschlags- und Verladeanlagen beinhaltet sämtliche anrechenbaren Elemente und Massnahmen, welche im Zusammenhang mit Investitionsprojekten wie Erneuerungen, Erweiterungen und Neubauten anrechenbar sind. Für einen Grossteil der im Katalog aufgeführten Massnahmen und Elemente gelten Kostenpauschalen. Wo keine Kostenpauschale vorhanden ist, werden die anrechenbaren Kosten auf Basis von Kostenschätzungen durch die Gesuchstellerin oder anhand von Offerten, welche die Gesuchstellerin eingeholt hat, festgelegt. Hierbei dürfen ausschliesslich diejenigen Kosten angegeben werden, welche tatsächlich mit dem entsprechenden Element oder der entsprechenden Massnahme in Verbindung stehen. Das BAV behält sich vor, in diesem Fall von der Gesuchstellerin mehrere Offerten zu verlangen. Kostenschätzungen und Kosten aus Offerten sind immer exkl. Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken anzugeben. Die eingetragenen Kostenschätzungen oder offerierten Kosten sind während der Laufzeit einer Vereinbarung zu aktualisieren, sobald aktualisierte Zahlen vorhanden sind. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in einer Vereinbarung festgehaltenen Kosten nicht überschreiten oder über den vom BAV festgelegten Höchstbeträgen für diese Elemente oder Massnahmen liegen.

Investitionsanträge erfolgen ausschliesslich anhand der Struktur des Katalogs.

Das BAV überprüft die Kostensätze periodisch und passt diese gegebenenfalls vor Beginn einer neuen Vereinbarungsperiode an die Teuerung an oder nimmt zusätzliche Elemente auf.

2 Grundstück und Vorbereitung

2.1 Grundstück- und Baurechtserwerbskosten

Grundstücks- und Baurechtserwerbskosten sind nur in Ausnahmefällen anrechenbar. Diese Kosten werden im Einzelfall beurteilt und nicht pauschal abgerechnet.

2.2 Baufeldfreimachungen

Für die Baufeldfreimachung werden folgende Massnahmen pauschal abgegolten:

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Rodungen	m ²	CHF 50.-	100%	inkl. Abtransport und Entsorgung
Holzen von Einzelbäumen	Stk.	CHF 850.-	100%	inkl. Abtransport und Entsorgung

2.3 Abbrüche und Demontagen

2.3.1 Abbruch von Gleisanlagen

Für den Abbruch von Gleisanlagen werden untenstehende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten. Die Kostensätze sind inkl. Abtransport und Entsorgung zu verstehen.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Abbruch von Schottergleisen (Anteil Gleisrost)	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 135.- für ≤ 50m CHF 80.- für > 50m 	100%	
Entfernung von Schienen (Einzelne Schiene, pro Gleismeter 2 Schienenmeter berücksichtigen)	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 30.- für ≤ 50m CHF 20.- für > 50m 	100%	
Demontage von Schienen und Schwellen, Zwischenlagerung vor Ort	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 70.- für ≤ 50m CHF 45.- für > 50m 	100%	
Entfernung von Schwellen	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 90.- für ≤ 50m CHF 50.- für > 50m 	100%	Der Austausch von Schwellen ist nur auf zusammenhängenden Gleisabschnitten anrechenbar. Der Austausch von einzelnen Schwellen gilt als Unterhalt und ist nicht anrechenbar.
Entfernung von Schotter	m ³	CHF 85.-	100%	
Aushub Material	m ³	CHF 50.-	100%	
Abbrüche von eingedeckten Gleisen	m	CHF 320.-	100%	Gleis in Beton oder Asphalt.
Rückbau von Bahnübergangsplatten	m ²	CHF 50.-	100%	
Abbrüche von Weichen im Schotter (EW 185)	Stk.	CHF 5 000.-	100%	
Abbrüche von eingedeckten Weichen (EW 185)	Stk.	CHF 14 000.-	100%	Weiche in Beton oder Asphalt.
Abbrüche von Weichen in Schotter (DW, EKW, DKW, EW 300+)	Stk.	CHF 10 000.-	100%	
Abbrüche von eingedeckten Weichen (DW, EKW, DKW, EW 300+)	Stk.	CHF 17 500.-	100%	Weiche in Beton oder Asphalt.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Abbrüche von Gleisdurchschneidungen im Schotter	Stk.	CHF 7 500.-	100%	
Abbrüche von eingedeckten Gleisdurchschneidungen	Stk.	CHF 12 000.-	100%	Gleisdurchschneidungen in Beton oder Asphalt.
Abbrüche von Prellböcken	Stk.	CHF 1 500.-	100%	

2.3.2 Abbruch von Fahrleitungsanlagen

Für den Abbruch von Fahrleitungsanlagen werden untenstehende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten. Die Kostensätze sind inkl. Abtransport und Entsorgung zu verstehen.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Rückbau Fahrleitung inkl. Fahrleitungsmasten und Fundament	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 165.- für \leq 500m CHF 75.- für $>$ 500m 	100%	
Rückbau Fahrleitung exkl. Fahrleitungsmasten	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 105.- für \leq 500m CHF 50.- für $>$ 500m 	100%	

2.3.3 Abbruch von Strassen und Flächen

Für den Abbruch von Strassen und Flächen werden untenstehende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten. Die Kostensätze sind inkl. Abtransport und Entsorgung zu verstehen.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Abbrüche von Asphaltbelag	m ²	CHF 40.-	100%	
Abbrüche von Betonbelag	m ²	CHF 70.-	100%	

2.3.4 Abbruch von Tiefbauten

Die Anrechenbarkeit von Kosten für den Rückbau von Tiefbauten wie Brücken, Stützmauern, Kanalisationen oder Werkleitungen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

2.3.5 Baustelleneinrichtung

Bei Einreichung eines Gesuchs sind die offerierten Kosten oder Kostenschätzungen für die Baustelleneinrichtung einzutragen. Effektiv anrechenbar sind schliesslich die tatsächlich angefallenen Kosten für die Baustelleneinrichtung bis zu einem maximalen Prozentsatz von 10 Prozent der anrechenbaren Baukosten.

3 Bahnanlagen

Elemente, welche ausschliesslich dem Bahnbetrieb dienen, sind grundsätzlich zu 100 Prozent anrechenbar, sofern nicht ein Nutzen Dritter besteht. Die Lebensdauer für in Kapitel 3 aufgeführte Elemente beträgt 20 Jahre.

3.1 Gleise

3.1.1 Unterbau

Für den Gleisunterbau werden untenstehende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Gleisunterbau (Übergangsschicht/Fundationsschicht/Sperrsicht), A4 bis A6 gem. RTE 21110 ¹ , Angabe pro Gleismeter	m	CHF 1072.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie die Kosten der mit dem Gleisunterbau verbundenen Arbeiten.
Entwässerung (Einfacher Sickergraben entlang von Gleisen)	m	CHF 100.-	100%	Beinhaltet allfällige Materialkosten (inkl. Transport) sowie die Kosten der damit verbundenen Arbeiten.
Entwässerung mit Sickerleitung und Kontrollsäulen	m	CHF 300.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie die Kosten der damit verbundenen Arbeiten.

¹ Aufbau eines Gleiskörpers gem. Kapitel 14

3.1.2 Oberbau

Für den Gleisoberbau werden untenstehende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Schiene und Schwellen Schottergleis (B2-B3 gemäss RTE 21110)	m	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 900.- für \leq 50m • CHF 800.- für $>$ 50m 	100%	Beinhaltet Kosten für das Material (inkl. Transport) sowie für dessen Einbau.
Schienen (B3 gemäss RTE 21110) (Einzelne Schiene, pro Gleismeter 2 Schienenmeter berücksichtigen)	m	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 130.- für \leq 50m • CHF 110.- für $>$ 50m 	100%	
Montage Schienen und Schwellen inkl. Heben, Stopfen, Richten und Verschweissen	m	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 475 für \leq 50m • CHF 375 für $>$ 50m 	100%	Ohne Materialkosten
Schwellen (B2 gemäss RTE 21110)	m	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 700.- für \leq 50m • CHF 625.- für $>$ 50m 	100%	Beinhaltet Kosten für das Material (inkl. Transport) sowie für dessen Einbau.
Eingedektes Gleis (Schienen + Belag)	m	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 2 000.- für \leq 50m • CHF 1 750.- für $>$ 50m 	100%	
Schotter	to	CHF 80.-	100%	
Zuschlag für überdachtes Ladegleis, einfache Stahlhalle ohne Fundament, Angabe überdachte Gleislänge	m	CHF 2 800.-	100%	Bei mehreren überdachten Gleisen ist die Gesamtlänge aller Gleise massgebend.
Zuschlag für überdachtes Ladegleis, einfache Stahlhalle mit Fundament und Bodenplatte für Stahlhalle, Angabe überdachte Gleislänge	m	CHF 4 075.-	100%	
Zuschlag für überdachtes Ladegleis, Aufgeständertes Dach, seitlich offen (wie Perrondach), Angabe überdachte Gleislänge	m	CHF 1 250.-	100%	

3.2 Weichen

3.2.1 Unterbau

Es gelten die Kostensätze gemäss Kapitel 3.1.1.

3.2.2 Oberbau

Für den Oberbau von Weichen werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
EW 185, EW 150 im Schotter	Stk.	CHF 125 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie sämtliche mit dem Einbau verbundenen Kosten.
SW 200 im Schotter	Stk.	CHF 150 000.-	100%	
EW 300 im Schotter	Stk.	CHF 170 000.-	100%	
DKW 160, DKW 185 im Schotter	Stk.	CHF 190 000.-	100%	
EKW 160, EKW 185 im Schotter	Stk.	CHF 160 000.-	100%	
DW 185 im Schotter	Stk.	CHF 175 000.-	100%	
GD im Schotter	Stk.	CHF 115 000.-	100%	
EW 185, EW 150 eingedeckt	Stk.	CHF 150 000.-	100%	
SW 200 eingedeckt	Stk.	CHF 175 000.-	100%	
EW 300 eingedeckt	Stk.	CHF 200 000.-	100%	
DKW 160, DKW 185 eingedeckt	Stk.	CHF 220 000.-	100%	
EKW 160, EKW 185 eingedeckt	Stk.	CHF 185 000.-	100%	
DW 185 eingedeckt	Stk.	CHF 210 000.-	100%	
Gleisdurchschneidung eingedeckt	Stk.	CHF 140 000.-	100%	
Zuschlag für Bogenweiche	Stk.	CHF 25 000.-	100%	
Weichenantrieb	Stk.	CHF 21 000.-	100%	Elektrische Weichenmotore sind über Kapitel 3.8 «Einbindung einer Anlage ins Stellwerk» abgedeckt.
Weichenstellhebel	Stk.	CHF 15'000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie sämtliche mit dem Einbau verbundenen Kosten.

3.3 Bahnübergang

Der Einbau oder Austausch von Bahnübergangsplatten wird pauschal abgegolten. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Bahnübergängen werden im Einzelfall beurteilt und nicht pauschal abgegolten. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Bahnübergangsplatten	m ²	CHF 510.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie sämtliche mit dem Einbau verbundenen Kosten.

3.4 Gehweg

Der Bau von Gehwegen entlang von Gleisen wird angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Gehweg entlang Gleise	m	CHF 50.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie sämtliche mit den notwendigen Arbeiten verbundenen Kosten.

3.5 Prellbock

Im Zusammenhang mit Prellböcken werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Einfacher, leichter (Brems-) Prellbock (Unter- und Oberbau)	Stk.	CHF 25 000.-	100%	
Energieabsorbierender, schwerer Prellbock (Unter- und Oberbau)	Stk.	CHF 40 000.-	100%	
Einfacher, leichter (Brems-) Prellbock (ohne Unterbau)	Stk.	CHF 10 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie sämtliche mit den für den Einbau notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten
Energieabsorbierender, schwerer Prellbock (ohne Unterbau)	Stk.	CHF 25 000.-	100%	
Aufrüstung Prellbock für Digitale automatische Kupplung (DAK), Hochleistungspuffer SBB (an Stirnwand)	Stk.	CHF 1 050.-	100%	

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Aufrüstung Prellbock für Digitale automatische Kupplung (DAK), Hydraulikpuffer (an Stirnwand)	Stk.	CHF 4 800.-	100%	

Die Kosten für Festprellböcke sind anrechenbar. Diese Kosten werden im Einzelfall beurteilt und nicht pauschal abgegolten. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

3.6 Fahrleitungsanlagen

Im Zusammenhang mit Fahrleitungsanlagen werden die folgenden Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Fahrleitung (inkl. Masten, Fahrdraht, Spurhalter, Isolatoren etc.)	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 1 000.- für \leq 500m CHF 600.- für $>$ 500m 	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) sowie sämtliche mit den für den Einbau notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.
Reiner Fahrleitungsersatz	m	<ul style="list-style-type: none"> CHF 650.- für \leq 500m CHF 400.- für $>$ 500m 	100%	
Erdungsvorrichtung für Fahrleitung (Erdungsstange)	Stk.	CHF 2 000.-	100%	
Schalter zum Ausschalten der Fahrleitung im Umschlagsbereich pro Gleis	Stk.	CHF 12 000.-	100%	

3.7 Zugsicherungssystem, Haupt- und Rangiersignale

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Zugsicherungssysteme sowie Haupt- und Rangiersignalen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

3.8 Einbindung Anlage ins Stellwerk

Die Anrechenbarkeit von Kosten für die Einbindung von Anlagen ins Stellwerk wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

3.9 Entgleisungsvorrichtungen

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Entgleisungsvorrichtungen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

3.10 Kabelanlagen im Zusammenhang mit Bahntechnikanlagen

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Kabelanlagen im Zusammenhang mit Bahntechnikanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

3.11 Hemmschuhe

Im Zusammenhang mit Hemmschuhen werden folgende Kosten angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Hemmschuhständer für 5 Hemmschuhe	Stk.	CHF 750.-	100%	

3.12 Weichenheizungen

Im Zusammenhang mit Weichenheizungen werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Weichenheizungen EW 150, EW 185, EW 300, SW 200	Stk.	CHF 22 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) und sämtliche mit den für den Einbau notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.
Weichenheizungen DW 185, EKW 160, EKW 185, DKW 160, DKW 185	Stk.	CHF 44 000.-	100%	

Die Kosten für die Steuerungseinrichtungen für Weichenheizungen sind anrechenbar. Diese Kosten werden im Einzelfall beurteilt und nicht pauschal abgegolten. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

3.13 Gleiswaage

Im Zusammenhang mit Gleiswaagen werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Statische Gleiswaage	Stk.	CHF 150 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) und sämtliche mit den für den Einbau notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.
Dynamische Gleiswaage inkl. Steuerung, > 20m	Stk.	CHF 300 000.-	100%	

4 Tiefbauarbeiten, Leitungsbau

Die Lebensdauer für in Kapitel 4 aufgeführte Elemente beträgt 20 Jahre.

4.1 Erdbau (Abtrag, Aushub, Aufschüttung, Fundation)

Im Zusammenhang mit Erdbauarbeiten werden die folgenden Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Abtragen Humusschicht 0.25m	m3	CHF 35.-	100%	Inkl. Kosten für Abtransport und Entsorgung
Aushub Material	m3	CHF 50.-	100%	Inkl. Kosten für Abtransport und Entsorgung
Aufschüttung (A2 bis A3 gemäss RTE 21110)	m3	CHF 70.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) und sämtliche mit den notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.
Übergangsschicht / Drainageschicht (A4 gemäss RTE 21110)	m3	CHF 10.-	100%	
Fundationsschicht (A5 gemäss RTE 21110)	m3	CHF 95.-	100%	
Sperrsicht (A6 gemäss RTE 21110)	m2	CHF 220.-	100%	

4.2 Erdbau verschmutztes Material

Die Anrechenbarkeit von Deponiekosten für verschmutztes Aushubmaterial wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.3 Entsorgungskosten für kontaminiertes Material

Die Anrechenbarkeit von Entsorgungskosten für kontaminiertes Material wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.4 Abtrag Felsmaterial

Die Anrechenbarkeit von Kosten für den Abtrag von Felsmaterial wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.5 Stabilisationsarbeiten

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Stabilisationsarbeiten (Stützmauern, Spezielle Fundationen wie Pfähle) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.6 Unter- und Überführungen Strasse/Schiene

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Unter- und Überführungen Strasse/Schiene wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.7 Entwässerung, Kanalisation

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Entwässerungen und Kanalisationen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.8 Wasserversorgung, inkl. Löschwasserleitung

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Wasserversorgungen inkl. Löschwasserleitungen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.9 Leitungsverlegung Werkleitungen, inkl. Leitungsumlegung

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Leitungsverlegungen und Leitungsumlegungen von Werkleitungen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

4.10 Brückenbau für Gleisanlagen

Die Anrechenbarkeit von Kosten für den Bau oder die Erneuerung von Brücken für Gleisanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

5 Straßen-, Umschlags- und Lagerflächen

Bei Anschlussgleisanlagen sind nur jene Flächen anrechenbar, welche in direktem Zusammenhang mit dem Bahnumschlag stehen. Flächen, welche logistikinternen Prozessen dienen (beispielsweise Lagerflächen für Waren, Verkehrsflächen zwischen Produktionshallen etc.) sind nicht anrechenbar. Die Lebensdauer der Elemente gemäss Kapitel 5 beträgt 20 Jahre.

5.1 Straßen

Im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Abtragen Humusschicht 0.25m	m3	CHF 35.-	100%	inkl. Abtransport und Entsorgung
Aushub Material	m3	CHF 50.-	100%	inkl. Abtransport und Entsorgung
Fundationsschicht	m3	CHF 95.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) und sämtliche mit den notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.
Randsteine	m	CHF 100.-	100%	
Deckbelag	m2	CHF 100.-	100%	

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Strassen, Wege, Park- und Lagerplätze (Asphaltbelag inkl. Fundation, ohne seitlichen Abschluss, Entwässerung etc.)	m ²	<ul style="list-style-type: none"> CHF 300.- für ≤ 1000m² CHF 250.- für > 1000m² 	100%	
Umschlags- oder Lagerplatz (Betonplatte, inkl. Fundation, ohne seitlichen Abschluss, Entwässerung etc.)	m ²	<ul style="list-style-type: none"> CHF 400.- für ≤ 1000m² CHF 350.- für > 1000m² 	100%	
Leitplanken, Angabe pro Laufmeter	m	CHF 200.-	100%	

5.2 Signalisierung, Markierung

Im Zusammenhang mit Signalisierungen und Markierungen wird folgende Massnahme angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Markierungen	m	CHF 15.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) und sämtliche mit den notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.

5.3 Schrankenanlagen

Im Zusammenhang mit Schrankenanlagen werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Schranke für Strassenzugang (3-4m breit, 1 Fahrspur) inkl. Fundament	Stk.	CHF 12 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) und sämtliche mit den notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.
Schranke für Strassenzugang (5-8m breit, 2 Fahrspuren), inkl. Fundament	Stk.	CHF 15 000.-	100%	

5.4 Fussgängerbrücken

Die Anrechenbarkeit von Kosten für den Bau von Fussgängerbrücken über Gleisanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

6 Verladeinfrastruktur und -Geräte

Die Lebensdauer beträgt – wo nicht anders vermerkt – 20 Jahre. Für die Elemente gemäss Kapitel 6.11 bis 6.14 beträgt die Lebensdauer 10 Jahre oder 12'000 Betriebsstunden.

6.1 Portalkran inkl. Kranbahnschiene und Fundament (auf Schienen oder Betonfläche fahrend)

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Neubeschaffung oder der Erneuerung von Portalkränen und der dafür notwendigen Infrastruktur (Kranbahnschiene, Fundament etc.) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt, beträgt aber grundsätzlich 100%. Die Lebensdauer beträgt 20 Jahre.

6.2 Spreaderwaage

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Spreaderwaagen (Neubeschaffung oder Erneuerung) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt, beträgt aber grundsätzlich 100 Prozent. Die Lebensdauer beträgt 10 Jahre.

6.3 Verladerampen

Im Zusammenhang mit Verladerampen werden die folgenden Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Laderampe	m ²	CHF 1 000.-	100%	Bau von Verladerampen. Nur für Länge an Gleis mit einer maximalen Breit von drei Metern.
Leitplanken	m	CHF 200.-	100%	Nur für Länge an Gleis.
Handläufe (Länge bis 3m)	Stk.	CHF 1 000.-	100%	Nur für Länge an Gleis.

6.4 Zuschlag für überdachte Verladerampen

Im Zusammenhang mit Überdachungen von Verladerampen wird folgende Massnahme angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Zuschlag für Überdachung Laderampe	m ²	CHF 800.-	100%	Überdachung von Verladerampen.

6.5 Überfahrbrücken

Im Zusammenhang mit Überfahrbrücken werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Überfahrbrücken stationär, mit Fallsicherung	Stk.	CHF 1 000.-	100%	
Überfahrbrücken verschiebbar, mit Fallsicherung	Stk.	CHF 2 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Transport) und sämtliche mit den notwendigen Arbeiten in Verbindung stehenden Kosten.
Führungsschiene für Überfahrbrücken	m	CHF 125.-	100%	

6.6 Hallentore (Gleishalle)

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang für Hallentore für Gleishallen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.7 Gebläse

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Gebläse als Entladevorrichtungen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.8 Palettförderanlagen

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Palettförderanlagen für den Bahnverlad wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.9 Schüttgossen

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Schütt- oder Entladegossen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.10 Aktive Be- und Entladevorrichtungen (Rohrleitungen, Pumpen, Förderbänder, Förderbrücken, Kompressoren, Rutschen etc.)

Die Anrechenbarkeit von Kosten für aktive Be- und Entladevorrichtungen (Rohrleitungen, Pumpen, Förderbänder, Förderbrücken, Kompressoren, Rutschen etc.) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.11 Reachstacker

Im Zusammenhang mit Reachstackern wird folgende Massnahme angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Reachstacker 40t	Stk.	CHF 650 000.-	100%	Die anrechenbaren Kosten für Gebrauchtfahrzeuge werden ausgehend vom Kostensatz für Neufahrzeuge und den bereits erfolgten Betriebsstunden herabgesetzt. Es wird von einer Lebensdauer von 12 000 Betriebsstunden ausgegangen.

Die Anrechenbarkeit von Kosten für die Infrastruktur von Reachstackern (Ladestation für E-Reachstacker, Tanklager für Reachstacker, Betankungsanlage für Reachstacker) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.12 Verladefahrzeuge wie Frontlader, Bagger etc.

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Verladefahrzeuge wie Frontlader, Bagger etc. wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.13 Hoffahrzeuge zur Verschiebung von Sattelaufiegern / Anhängern / Wechselbehältern / Containern

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Hoffahrzeuge zur Verschiebung von Sattelaufiegern / Anhängern / Wechselbehältern und Containern wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

6.14 Stapler

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Stapler für den (teilweisen) Bahnverlad wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

7 Gebäude

Die Kosten für Gebäude sind **ausschliesslich** bei KV-Umschlagsanlagen anrechenbar. Die Lebensdauer beträgt 20 Jahre.

7.1 Empfangsgebäude (Check-in, Check-out)

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Empfangsgebäude (Check-in, Check-out) von KV-Umschlagsanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

7.2 Lagerräumlichkeiten für Kranersatzteile, Betriebsmittel

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Lagerräumlichkeiten (für Betriebsmittel, Kranersatzteile) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

7.3 Lager-/Logistikhalle für Zwischenlagerung von auf der Anlage umzuschlagender Güter

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Lager-/Logistikhallen für die Zwischenlagerung von auf KV-Umschlagsanlagen umzuschlagenden Gütern wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

7.4 Halle für Durchführung der notwendigen Arbeiten der Zollbehörde

Die Anrechenbarkeit von Kosten für die für Zollbehörden notwendigen Räumlichkeiten auf KV-Umschlagsanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

7.5 Sozialräume (Toiletten, Duschen, Aufenthaltsräume)

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Sozialräume (Toiletten, Duschen, Aufenthaltsräume) die für Zollbehörden notwendigen Räumlichkeiten auf wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

7.6 Verwaltungs- und Bürogebäude

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Verwaltungs- und Bürogebäude wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

7.7 Überdachungen (als Witterungsschutz für Umschlag von palettisierbaren Gütern), Einhausungen (als Lärmschutzmassnahme)

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Überdachungen (als Witterungsschutz für den Umschlag von palettisierbaren Gütern) und Einhausungen (als Lärmschutzmassnahmen) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

8 Weitere Ausrüstung

Die Lebensdauer für Elemente des Kapitels 8 beträgt – wenn nicht im jeweiligen Kapitel abweichend beschrieben – 20 Jahre.

8.1 Beleuchtung

Bei Anschlussgleisanlagen ist die Beleuchtung lediglich im Bereich der Gleisanlage sowie den mit dem direkten Bahnumschlag in Zusammenhang stehenden Anlageteilen anrechenbar. Folgende Massnahmen werden angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Fundament für Kandelaber <20m	Stk.	CHF 575.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Lieferung) sowie sämtliche für die mit dem Bau in Verbindung stehenden Kosten.
Fundament für Kandelaber >20m	Stk.	CHF 1 700.-	100%	
Kandelaber inkl. Leuchte <20m (Lieferung, Aufstellen, Anschluss)	Stk.	CHF 4 000.-	100%	
Kandelaber inkl. Leuchte >20m (Lieferung, Aufstellen, Anschluss)	Stk.	CHF 9 500	100%	
Kabelrohr und Kabel für Beleuchtung	m	CHF 75.-	100%	
Kabelrohr und Kabel für übrige Stromversorgung	m	CHF 75.-	100%	

Die Anrechenbarkeit von Kosten für Beleuchtungsmasten mit einer Höhe von mehr als 30m wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird im Einzelfall beurteilt.

8.2 Brandschutz

Bei Anschlussgleisanlagen ist der Brandschutz lediglich im Bereich der Gleisanlage sowie den mit dem direkten Bahnumschlag in Zusammenhang stehenden Anlageteilen anrechenbar. Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit Brandschutz wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von den Angaben der Betreiberin festgelegt.

8.3 Energieversorgung

Bei Anschlussgleisanlagen ist die Energieversorgung lediglich im Bereich der Gleisanlage sowie den mit dem direkten Bahnumschlag in Zusammenhang stehenden Anlageteilen anrechenbar.

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Energieversorgung wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird ausgehend von Angaben der Betreiberin festgelegt.

8.4 Gefahrgutwanne

Für Gefahrgutwannen wird folgende Massnahme angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Mobile Gefahrgutwanne bis 16m	Stk.	CHF 40 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Lieferung) sowie sämtliche für die mit dem Einbau in Verbindung stehenden Kosten.

Die Kosten für fest installierte Gefahrgutwannen, inkl. Rückhaltevolumen, Abscheideranlagen, Brandschutz, Beleuchtung, Gerüst für Dachzugang Kesselwagen etc. sind ebenfalls anrechenbar. Diese Kosten werden im Einzelfall beurteilt und nicht pauschal abgegolten. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

8.5 Havarie- und Löscheinrichtungen

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit Havarie- und Löscheinrichtungen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote richtet sich nach dem effektiv für den Bahnbetrieb oder – umschlag genutzten Anteil und wird aufgrund der Angaben der Betreiberin festgelegt.

8.6 Identifizierung von Fahrzeugen (Nummernschilderhebung, nur bei KV-Umschlagsanlagen)

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Systemen zur Identifizierung Fahrzeuge (Nummernschilderhebung) bei KV-Umschlagsanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt. Die Lebensdauer für Element dieser Kategorie beträgt 10 Jahre.

8.7 Regenrückhaltebecken (nur bei KV-Umschlagsanlagen)

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit dem Bau von Regenrückhaltebecken wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt.

8.8 Versickerungsanlagen

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit Versickerungsanlagen bei KV-Umschlagsanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt.

8.9 Schallschutzmassnahmen

Im Zusammenhang mit Schallschutzmassnahmen wird folgende Massnahme angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Wandelemente inkl. Trag- und Unterkonstruktionen	m ²	CHF 1 000.-	100%	
Wandelemente transparent inkl. Trag- und Unterkonstruktionen	m ²	CHF 1 300.-	100%	nur, falls als Auflage in Baubewilligungen vorhanden.

8.10 Stromanschluss für Kühlbehälter

Im Zusammenhang mit Stromanschlüssen für Kühlbehälter werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Stromanschluss inkl. Ständer	Stk.	CHF 4 000.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Lieferung) sowie sämtliche für die mit dem Einbau in Verbindung stehenden Kosten.
Kabelrohr und Kabel für Strom	m	CHF 75.-	100%	

8.11 Telekommunikation (nur für KV-Umschlagsanlagen)

Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau für die betriebliche Telekommunikation bei KV-Umschlagsanlagen sind anrechenbar. Diese Kosten werden im Einzelfall beurteilt und nicht pauschal abgegolten. Die Antragstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Lebensdauer für Element dieser Kategorie beträgt 10 Jahre.

8.12 Umweltschutzauflagen

Kosten für Umweltschutzauflagen (nur von Behören auferlegte Schutzmassnahmen) sind anrechenbar. Diese Kosten werden im Einzelfall beurteilt und nicht pauschal abgegolten. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Die Förderquote wird im Einzelfall festgelegt. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

8.13 Videoüberwachung (nur für KV-Umschlagsanlagen)

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit Systemen zur Videoüberwachung auf KV-Umschlagsanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt. Die Lebensdauer für Element dieser Kategorie beträgt 10 Jahre.

8.14 Weitere in der Baubewilligung auferlegte Massnahmen

Weitere in der Baubewilligung auferlegte Massnahmen können nach Absprache mit dem BAV anrechenbar sein.

9 Umgebungsarbeiten

Die Lebensdauer für in Kapitel 9 aufgeführte Elemente beträgt 20 Jahre.

9.1 Zaunanlage

Im Zusammenhang mit Zaunanlagen werden folgende Massnahmen angerechnet und pauschal abgegolten.

Bezeichnung	Einheit	Kostensatz	Förderquote	Erläuterungen
Metallzaun bis 2m hoch, inkl. Fundament	m	CHF 150.-	100%	
Metallzaun 2 bis 3m hoch, inkl. Fundament	m	CHF 200.-	100%	
Metallzaun ab 3m hoch, inkl. Fundament, erhöhte Sicherheitsanforderungen (beispielsweise Gefahrenzug)	m	CHF 650.-	100%	Beinhaltet Materialkosten (inkl. Lieferung) sowie sämtliche für die mit dem Einbau in Verbindung stehenden Kosten.

9.2 Toranlagen (Gleistore)

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit Toranlagen (Gleistore) wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

10 Traktionsmittel Schienengüterverkehr

Die Lebensdauer für Elemente des Kapitels 10 beträgt 20 Jahre.

Die Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Traktionsmitteln für den Schienengüterverkehr (Rangierlokomotiven, Rangierroboter, Zweiwegfahrzeuge) sowie Kabelzügen und Seilanlagen wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

11 Planungs- und Projektierungskosten, Kosten für die Baubegleitung

Planungs- und Projektierungskosten sind anrechenbar. Explizit nicht anrechenbar sind Kosten für Vorstudien. Die Planungs- und Projektierungskosten umfassen alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Projekts und werden bis zu einem maximalen Prozentsatz von 12% der anrechenbaren Bau- oder Beschaffungskosten angerechnet. Ebenfalls dazu gehören Kosten für die Vorbereitung wie zum Beispiel geologische Untersuchungen, Sondierbohrungen oder Bodenbeprobungen zur Feststellung von Altlasten. Für die Beschaffung von mobilen Umschlags- und Verladegeräten sowie Traktionsmittel im Schienengüterverkehr werden keine Planungs- und Projektierungskosten angerechnet.

Die Kosten für die Baubegleitung durch ein Ingenieurbüro sowie die Kosten für Sicherheitswärter und das Erstellen von Sicherheitsdispositiven sind grundsätzlich anrechenbar. Die Anrechenbarkeit wird im Einzelfall beurteilt und allfällige anrechenbare Kosten nicht pauschal abgerechnet. Die Gesuchstellerin hat hierzu im Gesuch eine Kostenschätzung oder die offerierten Kosten anzugeben. Für die Auszahlung angerechnet werden die effektiv angefallenen Kosten, sofern diese die in der Vereinbarung festgehaltenen anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Die Förderquote wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

12 Kosten für Diverses und Unvorhergesehenes

Zu den anrechenbaren Kosten eines Investitionsprojekts werden Kosten für Diverses und Unvorhergesehenes im Umfang von 10% der anrechenbaren Bau- oder Beschaffungskosten hinzugerechnet.

13 Anwendungsbeispiel

13.1 Gesuch einreichen

Der Katalog beinhaltet sämtliche Elemente und Massnahmen, welche im Zusammenhang mit Investitionsbeiträgen als anrechenbar angesehen werden. Ein Gesuch richtet sich nach den unterschiedlichen Über- und Unterkategorien im Katalog. Die Funktionsweise soll anhand eines einfachen Beispiels erläutert werden:

Die Zustandsbeurteilung der Gleisanlage der Firma XY zeigt, dass 50m des Gleises 1 und die Weiche 2 in den nächsten vier Jahren ersetzt werden müssen. Gleis 1 soll im Jahr 2029 ersetzt werden, der Weichenersatz im Jahr 2030 erfolgen. Die Betreiberin der Anschlussgleisanlage XY reicht beim BAV deshalb ein Gesuch für die Vereinbarungsperiode 2029-2032 in untenstehender Form ein:

Jahr	Projekt	Objekt	Beschrieb
2029	Erneuerung	Gleis 1	Erneuerung Gleis 1 (Schottergleis, 50m) inkl. Erneuerung des Unterbaus
2030	Erneuerung	Weiche 2	Ersatz Weiche 2 (Weiche im Schotter, EW 185)

Antrag für Investitionsprojekt 1:

Kategorie	Unterkategorie	Bezeichnung	Kostensatz/Einheit	Ausmass	anrechenbare Kosten
Grundstück und Vorbereitung	Abbrüche und Demontagen	Abbruch von Schottergleisen (Anteil Gleisrost)	CHF 135.-/m für ≤ 50m	50m	CHF 6'750.-
Grundstück und Vorbereitung	Abbrüche und Demontagen	Entfernung Schotter	CHF 85.-/m ³	60m ³	CHF 4'800.-
Bahnanlagen	Oberbau	Schotter	CHF 50.-/to	108to	CHF 5'400.-
Bahnanlagen	Oberbau	Schiene und Schwellen Schottergleis (B2-B3 gemäss RTE 21110)	CHF 900.-/m für ≤ 50m	50m	CHF 45'000.-
Summe					CHF 61'950.-
Grundstück, Vorbereitung	Baustelleneinrichtung		Für diese Kosten trifft die Gesuchstellerin beim Erstellen des Gesuchs entweder eine Kostenschätzung oder er gibt die offerierten Kosten für die Baustelleneinrichtung an. (für die Baustelleneinrichtung anrechenbar sind maximal 10% der sonstigen anrechenbaren Baukosten)	CHF 6'195.-	CHF 6'195.-
anrechenbare Baukosten					CHF 68'145.-
Planungs- und Projektierungskosten			Für diese Kosten trifft die Gesuchstellerin beim Erstellen des Gesuchs entweder eine Kostenschätzung oder er gibt die offerierten Planungs- und Projektierungskosten an (Planungs- und Projektierungskosten sind im Umfang von maximal 12% der anrechenbaren Baukosten anrechenbar)	CHF 7'434.-	CHF 7'434.-
anrechenbare Kosten					CHF 75'579.-

Antrag für Investitionsprojekt 2:

Kategorie	Unterkategorie	Bezeichnung	Kostensatz/Einheit	Ausmass	anrechenbare Kosten
Grundstück und Vorbereitung	Abbrüche und Demontagen	Abbrüche von Weichen im Schotter (EW 185)	CHF 5'000.-/Stk.	1 Stk.	CHF 5'000.-
Grundstück und Vorbereitung	Abbrüche und Demontagen	Entfernung Schotter	CHF 85.-/m3	55m3	CHF 4'675.-
Bahnanlagen	Oberbau	Schotter	CHF 50.-/to	100to	CHF 5'000.-
Bahnanlagen	Oberbau	EW 185, EW 150 im Schotter	CHF 125'000.-/Stk.	1 Stk.	CHF 125'000.-
Summe					CHF 139'675.-
Grundstück, Vorbereitung	Baustelleneinrichtung		Für diese Kosten trifft die Gesuchstellerin beim Erstellen des Gesuchs entweder eine Kostenschätzung oder gibt die offerierten Kosten für die Baustelleneinrichtung an. (für die Baustelleneinrichtung anrechenbar sind maximal 10% der anrechenbaren Baukosten).	CHF 5'000.-	CHF 5'000.-
anrechenbare Baukosten					CHF 144'675
Planungs- und Projektierungskosten			Für diese Kosten trifft die Gesuchstellerin beim Erstellen des Gesuchs entweder eine Kostenschätzung oder gibt die offerierten Planungs- und Projektierungskosten an (Planungs- und Projektierungskosten sind im Umfang von maximal 12% der anrechenbaren Baukosten anrechenbar)	CHF 10'000.-	CHF 10'000.-
anrechenbare Kosten					CHF 154'675.-

13.2 Zusicherung der maximalen Investitionsbeiträge für Investitionsprojekte der Vereinbarung

Für die beiden Investitionsprojekte werden in der Vereinbarung die folgenden maximalen Investitionsbeiträge zugesichert:

Jahr	Projekt	Objekt	Beschrieb	anrechenbare Kosten	Beitragssatz	maximaler Investitionsbeitrag
2029	Erneuerung	Gleis 1	Erneuerung Gleis 1 (Schottergleis, 50m) inkl. Erneuerung des Unterbaus	CHF 75'579.-	40%	CHF 30'232.-
2030	Erneuerung	Weiche 2	Ersatz Weiche 2 (Weiche im Schotter, EW 185)	CHF 154'675.-	40%	CHF 61'870.-

13.3 Auszahlung der vereinbarten und umgesetzten Investitionsprojekte

Für die Auszahlung von vereinbarten Investitionsbeiträgen muss ein Antrag auf Auszahlung gestellt werden. Der Antrag erfolgt, indem zu den einzelnen Elementen das effektive Ausmass der Arbeiten hinzugefügt und das Projekt als abgeschlossen deklariert wird. Es können nur gesamthaft abgeschlossene Investitionsprojekte abgerechnet werden (Ausnahme bei Investitionsprojekten mit anrechenbaren Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen Franken). Anhand einer Vereinbarung sichert der Bund **maximale** Investitionsbeiträge für einzelne Investitionsprojekte zu. Wurde ein Investitionsprojekt in geringerem Ausmass ausgeführt als beim Gesuch angegeben, so muss dies beim Antrag auf Auszahlung entsprechend deklariert werden. Beispiel für die Abrechnung von Investitionsprojekt 1:

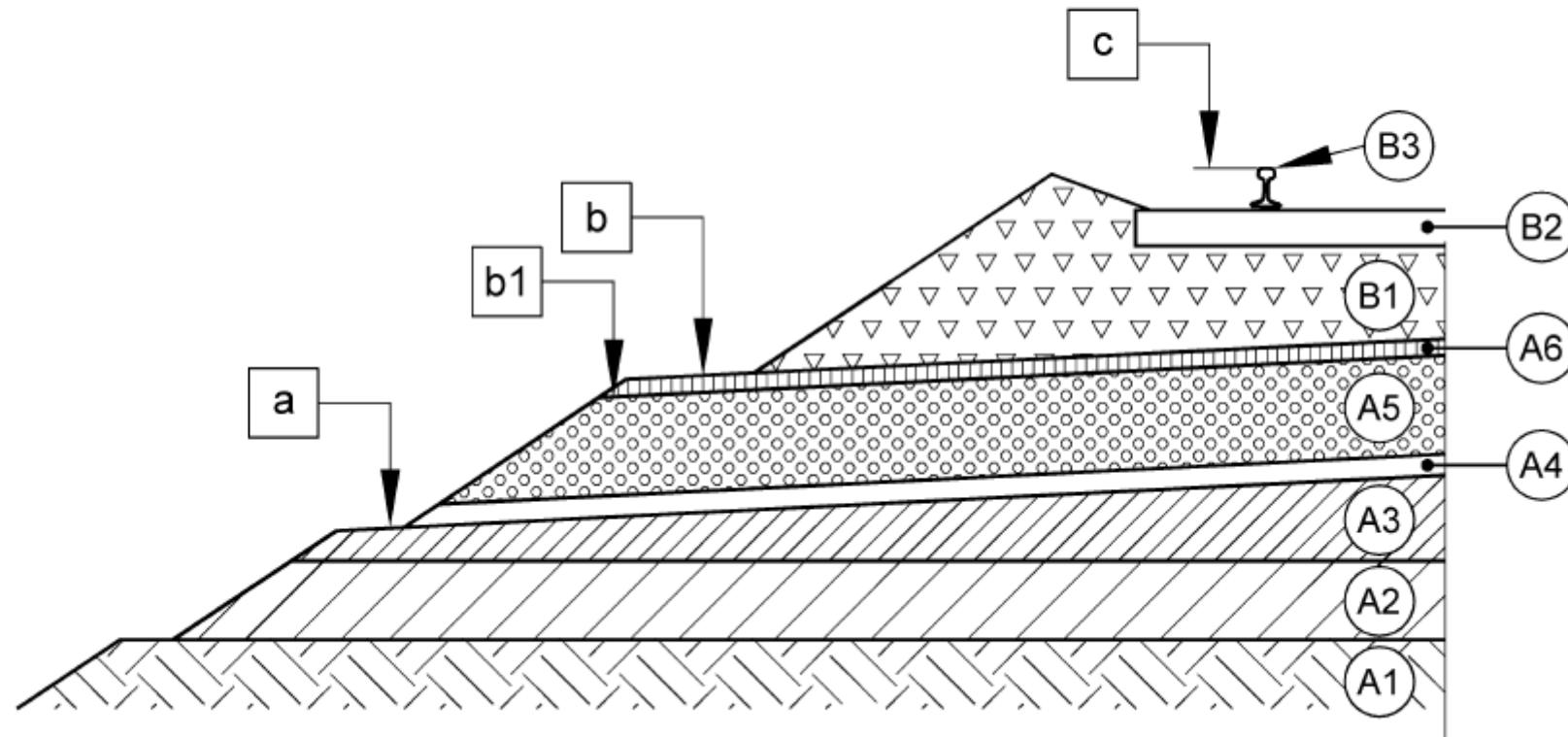
Kategorie	Unterkategorie	Bezeichnung	Kostensatz/Einheit	Effektives Ausmass	anrechenbare Kosten
Grundstück und Vorbereitung	Abbrüche und Demontagen	Abbruch von Schottergleisen (Anteil Gleisrost)	CHF 135.-/m für ≤ 50m	50m	CHF 6'750.-
Grundstück und Vorbereitung	Abbrüche und Demontagen	Entfernung Schotter	CHF 85.-/m ³	55m ³	CHF 4'675.-
Bahnanlagen	Oberbau	Schotter	CHF 50.-/to	100to	CHF 5'000.-
Bahnanlagen	Oberbau	Schiene und Schwellen Schottergleis (B2-B3 gemäss RTE 21110)	CHF 900.-/m für ≤ 50m	50m	CHF 45'000.-
Summe					CHF 61'425.-
Grundstück, Vorbereitung	Baustelleneinrichtung		Die Kosten für die Baustelleneinrichtung werden nach effektiv angefallenen Kosten abgerechnet (bis zu maximal 10% der effektiv anrechenbaren Baukosten). Der Gesuchsteller gibt beim Antrag auf Auszahlung die effektiv angefallenen Kosten an und hat diese zu belegen .	CHF 5'000.-	CHF 5'000.- (effektiv angefallene Kosten oder max. 10% der sonstigen anrechenbaren Baukosten)
effektiv anrechenbare Baukosten					CHF 66'425.-
Planungs- und Projektierungskosten			Die Planungs- und Projektierungskosten werden nach effektiv angefallenen Kosten abgerechnet (bis zu maximal 12% der effektiv anrechenbaren Baukosten). Die Gesuchstellerin gibt beim Antrag auf Auszahlung die effektiv angefallenen Kosten an und hat diese zu belegen .	CHF 10'000.-	CHF 7'971.- (effektiv angefallene Kosten oder max. 12% der effektiv anrechenbaren Baukosten)
effektiv anrechenbare Kosten					CHF 74'396.-

Die effektive Investitionsbeitrag für das Investitionsprojekt 1 beträgt somit:

Jahr	Projekt	Objekt	Beschrieb	anrechenbare Kosten	Beitragssatz	effektiver Investitionsbeitrag
2029	Erneuerung	Gleis 1	Erneuerung Gleis 1 (Schottergleis, 50m) inkl. Erneuerung des Unterbaus	CHF 74'396.-	40%	CHF 29'758.-

14 RTE 21110

Die Begriffe für Schichten und Flächen im Bahnbau sind in SN 640 302b festgelegt.



Quelle: Verband öffentlicher Verkehr (VöV). (2016). RTE 21110 – Unterbau und Schotter. 2. Ausgabe



	Schichten	Flächen	Beispiele gebräuchlicher Materialien	
B Oberbau				
	B3 Schiene		– Schienenstahl	
	B2 Schwelle		– Beton – Stahl – Holz	
A Unterbau und Untergrund	B1 Schotter		– Gebrochenes Hartgestein	
	A6 Sperrsicht		– bitumenhaltige Sperrsicht (+ Asphaltgranulat optional) – Mineralische Sperrsicht	– Kiessand PSS
	A5 Fundationsschicht		– Kiesgemisch (GW oder GP)	
A Unterbau und Untergrund	A4 Übergangsschicht Drainage schicht ¹⁾		– Schotter – Splitt – Brechschotter – Sand – Geokunststoff	
	A3 Verbesserter Untergrund		– Verdichteter Untergrund – Stabilisierung – Ersatzmaterialien	
	A2 Damm		– verdichtetes Schüttmaterial	
	A1 Untergrund		– Baugrund	

Quelle: Verband öffentlicher Verkehr (VöV). (2016). RTE 21110 – Unterbau und Schotter. 2. Ausgabe